

Das neue Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)

Das BKrFQG vom 14.08.2006 besagt:

- Busfahrer (mehr als 8 Fahrgastplätze) die die Fahrerlaubnis nach dem 10.09.2008 erwerben, müssen eine besondere Qualifizierung nachweisen, wenn sie gewerblich tätig werden wollen. (*Wenn mit dem Führen der Fahrzeuge Geld verdient wird.*)
- LKw Fahrer (deren Fahrzeuge über 305 t ZulGesMasse haben) und die Fahrerlaubnis nach dem 10.09.2009 erwerben, müssen eine besondere Qualifizierung nachweisen, wenn sie gewerblich tätig werden wollen. (*Wenn mit dem Führen der Fahrzeuge Geld verdient wird*)
- Fahrzeugführer, die die Fahrerlaubnis vor diesen Daten erworben haben, haben den sogenannten Besitzstandsschutz. (d. h. eine Grundqualifizierung braucht nicht nachgeholt werden)
- für alle Fahrzeugführer gilt jedoch, dass sie eine 35 Stündige Weiterbildung innerhalb von 5 Jahren nachweisen müssen und die dann mit der Schlüsselzahl 95 im Feld 12 des Kartenführerschein eingetragen wird.

Dazu gibt es in der Übergangszeit 2008/2009 bis 2013/2014 noch genaueres zu beachten, diese Daten sind dann den Personendaten gemäß zu errechnen.

- Beispiel 1: Karl P. hat im Jahre 1998 den Führerschein der Klasse 2 erworben und war zu dem Zeitpunkt 22 Jahre alt. Mit der 2 EG Führerscheinrichtlinie wurde ihm aufgetragen, das Karl P. die Fahrerlaubnis zu seinem 50zigsten Geburtstag verlängern lassen muß, wenn er den Führerschein weiter nutzen will. Somit wird Karl P. im Jahre 2026 50 Jahre alt und muß die Fahrerlaubnis verlängern lassen. Er muß jedoch daran denken, das er die Weiterbildung bis zum 10. 09. 2014 (LKW) nachweisen und eintragen lassen muß.
- Beispiel 2: Egon H. hat im Jahre 2002 die Fahrerlaubnis der Klasse CE (alte Klasse 2) erfolgreich erworben. Er muß schon von beginn an alle 5 Jahre die Fahrerlaubnis verlängern lassen. Somit muß auch er daran denken, das er die Weiterbildung ab dem Jahre 2014 nachweisen und eintragen läßt. Den Besitzstand für die Grundqualifizierung hat er ja schon.

Wie gesagt, sind die persönlichen Daten ausschlaggebend und individuell auf die Daten 10.09.2013 (Bus) und 10.09.2014 (LKW) abzustimmen.

Die Basis

Die europäische Bildungs- und Kompetenzdebatte hat zwischenzeitlich auch den Verkehrssektor erreicht. Das neue Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG), vom 14. August 2006, basierend auf der europäischen Richtlinie 2003/59/EG, sowie die dazugehörige Verordnung bringen endlich Bewegung in die Aus- und Weiterbildung für Kraftfahrer.

Grundqualifikation und Prüfung

Alle Omnibusfahrerinnen und -fahrer, die ihre Fahrerlaubnis nach dem 09.09.2008 erwerben, müssen in einer 90minütigen Prüfung vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) ihre Befähigung nachweisen. Die dafür erforderlichen Qualifikationen werden im Rahmen einer „beschleunigten Grundqualifikation“ (140 Stunden) angeeignet. Wer auf eine nachgewiesene Ausbildung verzichtet, der kann trotz allem eine Prüfung ablegen – allerdings umfasst diese dann sieben (!) Stunden schwierige mündliche, schriftliche und praktische Aufgaben. Wichtig: Für Omnibusfahrer, die ihre Fahrerlaubnis bis zum o.g. Termin erworben haben, besteht Bestandsschutz (§3 BKrFQG). Sie erhalten ihren Befähigungsnachweis ohne Ausbildung und Prüfung. Der Befähigungsnachweis wird als Schlüsselzahl 95 in der Fahrerlaubnis dokumentiert.

Weiterbildung für alle verpflichtend!

Keinen Bestandsschutz gibt es in Bezug auf die Weiterbildungsanforderungen. Alle Omnibusfahrerinnen und -fahrer müssen, unabhängig vom Datum ihres Führerscheinerwerbs, eine obligatorische 35-stündige Weiterbildung innerhalb von fünf Jahren absolvieren. Die Weiterbildung muss bei einer anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte besucht, von ihr dokumentiert und vom Fahrer gegenüber der Genehmigungsbehörde (Straßenverkehrsbehörde, Landratsamt) nachgewiesen werden; sie ist Voraussetzung für eine Verlängerung des Befähigungsnachweises um weitere fünf Jahre. Eine Prüfung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Generell fordert der Gesetzgeber ein größeres Maß an fachlicher und überfachlicher Kompetenz des Kraftfahrers ein; dieses soll mit einer verpflichtenden Ausbildung und einer obligatorischen Weiterbildung in drei zentralen Kenntnisbereichen realisiert werden:

- Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf Grundlage der Sicherheitsregeln (Fahrzeugtechnik, Sicherheitsausstattung, Fahrgastsicherheit, wirtschaftliches Fahren),
- Kenntnis von sozialrechtlichen und personenverkehrsbezogenen Vorschriften,
- Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik.

Achtung: Keine Vermischung mit der Führerscheinausbildung!

Bei detaillierter Analyse der verpflichtenden Themen fällt auf, dass sie insbesondere in den ersten beiden Kenntnisbereichen denen der Führerscheinausbildung ähneln, z.T. identisch sind. Dennoch ist im Rahmen der Grundqualifizierung eine Anrechnung bzw. Vermischung der beiden Ausbildungs“linien“ Führerschein und Befähigungsnachweis nicht (!) möglich. Es handelt sich um zwei separate Ausbildungen: beim Erwerb der Fahrerlaubnis steht die Befähigung zum Fahren auf der Agenda, beim Erwerb der Schlüsselzahl 95 steht die Befähigung für sichere, wirtschaftliche und serviceorientierte Personenbeförderung im Vordergrund. Das Eine ist die Pflicht, das Andere die Kür. Eine parallele Durchführung von Führerscheinausbildung und Grundqualifikation ist dagegen erlaubt. Der Leiter der Busfahrschule der Stuttgarter Straßenbahnen AG, Markus Modlmeir, hat auf einer Informations-Tagung der VDV-Akademie am 31. Mai 2007 ein Modell einer "verzahnten" Ausbildung vorgestellt.

Weiterbildungs-Organisation

Gelten die Anforderungen an die 140-stündige Grundqualifizierung erst am Herbst 2008, so ist die vorgeschriebene obligatorische Weiterbildung bereits heute für die Betriebsfahrschulen und Weiterbildungseinrichtungen ein Top-Thema; gilt es doch, die Fahrbeschäftigten möglichst frühzeitig auf die neuen Anforderungen vorzubereiten und sie in einen fünfjährigen Weiterbildungs-Rhythmus zu integrieren. Je höher die Beschäftigtenzahl im Unternehmen ist, umso aufwändiger und zeitintensiver wird die Umsetzung sein. Dies hat quantitative als auch qualitative Hintergründe. Zum quantitativen Aspekt: Betroffene Beschäftigte und Unternehmen haben das Interesse, die Weiterbildung für beide Seiten möglichst kostengünstig zu gestalten. Dies gelingt vor allem dann, wenn eine Harmonisierung zwischen Fahrerlaubnisverlängerung und Verlängerung des Befähigungsnachweises ermöglicht werden kann. Da der Befähigungsnachweis in der Fahrerlaubnis dokumentiert wird, sollte eine gleichzeitige Verlängerung von Fahrerlaubnis und Befähigungsnachweis angestrebt werden; so fallen Kosten für die Verlängerung nur einmal in fünf Jahren an.

Wie ist die gesetzlich festgeschriebene Übergangsfrist zu verstehen?

Das BKrFQG enthält in § 5 eine Übergangsfrist, um dem KOM-Fahrer diese individuelle Harmonisierung zu ermöglichen. Dazu hat er jetzt knapp sieben bzw. neun Jahre Zeit. KOM-Fahrerinnen und Fahrer, die unter die Besitzstandsschutz-Regelung fallen, also ihre Fahrerlaubnis bis zum 09.09.2008 erworben haben, müssen erst ab dem 10.09.2013 einen Befähigungsnachweis mitführen – und ihre erste Weiterbildung nachweisen. Abweichend hierzu kann die erste Weiterbildung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt, der mit dem Ende der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis übereinstimmt, abgeschlossen werden. Allerdings hat der Gesetzgeber als spätesten Termin den 10.09.2015 definiert.

Mehrere Beispiele sollen den Umgang mit dieser Übergangsregelung veranschaulichen:

Die qualitative Seite einer frühzeitigen Beschäftigung mit den Weiterbildungs-Anforderungen ist durch die notwendigen Vorlaufzeiten definiert, die für die Entwicklung von thematisch neuen Lehr- und Lerneinheiten und ihre Integration in die Fahrschul- und betriebliche Weiterbildungsorganisation aufgewendet werden müssen. Um seinen Mitgliedsunternehmen diese Arbeit zu erleichtern, hat der

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) bereits im Sommer vergangenen Jahres einen sog. „Rahmenlehrplan zur Grundqualifikation und Weiterbildung von KOM-Fahrern“ entwickelt und publiziert. Hier sind die drei Themenfelder des Gesetzes sehr detailliert aufgeschlüsselt und mit Zeiteinheiten für die Aus- und Weiterbildung hinterlegt. Der Lehrplan soll als Leitfaden verstanden werden; er steckt – wie der Name sagt – den Rahmen ab, in dem sich Ausbilder und Trainer bewegen und die vorgeschriebenen Themen mit den betriebsspezifischen Anforderungen koordinieren können.

nächste Fahrerlaubnisverlängerung	übernächste Fahrerlaubnisverlängerung	darf ohne nachgewiesene Weiterbildung fahren bis
September 2006	September 2011	9. September 2013
Mai 2007	Mai 2012	9. September 2013
Mai 2008	Mai 2013	9. September 2013
9. September 2008	9. September 2013	9. September 2013
Oktober 2008	Oktober 2013	Oktober 2013
Juni 2009	Juni 2014	Juni 2014
Mai 2010	Mai 2015	Mai 2015
9. September 2010	9. September 2015	9. September 2015
Oktober 2010	Oktober 2015	9. September 2013
Mai 2011	Mai 2016	9. September 2013

Besonderheiten der Weiterbildung nach dem BKrFQG

- Anders als die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis, ist die 35stündige Weiterbildung in Zeitstunden (à 60 Minuten) strukturiert.
- Es liegt im Ermessen des Fahrers (und des Unternehmens, bei dem er beschäftigt ist), ob er die Weiterbildung „am Stück“, also innerhalb einer Woche, innerhalb eines Jahres oder verteilt auf fünf Jahre absolviert. Das Gesetz sagt lediglich, dass die Weiterbildung in Zeiteinheiten von jeweils mindestens sieben Stunden zu realisieren ist. Aus lerndidaktischen Gründen ist eine Verteilung der Weiterbildung über den fünfjährigen Zeitraum anzuraten.
- Die Zeiteinheiten können bei verschiedenen Aus- und Weiterbildungsstätten absolviert werden. Diese müssen entsprechend anerkannt sein und die durchgeführten Zeiteinheiten dem Teilnehmer dokumentieren.
- Das Gesetz schreibt nicht vor, dass alle in der Verordnung definierten Kenntnisbereiche innerhalb der 35stündigen Weiterbildung lückenlos zu absolvieren und nachzuweisen sind. Eine gewisse Flexibilität in der Themenauswahl und somit die Berücksichtigung spezieller unternehmerischer Schwerpunkte sind also gegeben. Besonderes Augenmerk ist allerdings auf die Vermittlung von aktuellen Kenntnissen zur Straßenverkehrssicherheit sowie Techniken des Kraftstoff sparenden und wirtschaftlichen Fahrens zu legen.
- Ein Teil der Weiterbildung kann in einem leistungsfähigen Simulator absolviert werden.

Anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätten

Die Durchführung von Weiterbildung nach dem BKrFQG ist seit dem 01. Oktober 2006 möglich. Dies ist allerdings nur bereits anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätten gestattet. Gesetz und Verordnung gehen hier sehr unbürokratische Wege, indem sie

- allen staatlich anerkannten Fahrschulen, die die Führerscheinklasse D ausbilden,
- allen von der IHK als Berufsausbildungsstätte anerkannten Einrichtungen, die die Fachkraft im Fahrbetrieb oder den Berufskraftfahrer als Lehrberuf ausbilden,
- allen als Bildungsträger anerkannten Ausbildungseinrichtungen ein gesondertes Zulassungsverfahren ersparen und sie von vorneherein als anerkannte Bildungsstätte definieren.

Wer erkennt Aus- und Weiterbildungsstätten an? Wer erteilt den Befähigungsnachweis?

Die einzelnen Bundesländer legen per Verordnung fest, wer in ihrem Rechtsgebiet als Genehmigungsbehörde für die Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsstätten und als erteilende Stelle für den Befähigungsnachweis fungiert. Baden-Württemberg z.B. legt im Verordnungsentwurf des Innenministeriums die Landratsämter in den Landkreisen und die Bürgermeisterämter in den Stadtkreisen für diese Funktionen fest.

Für die Aus- und Weiterbildung gilt das Wohnsitzprinzip

Das BKrFQG unterbindet einen europäischen Schulungs- und Prüfungstourismus. In § 6 ist geregelt, dass alle Kraftfahrer, die ihren "ordentlichen Wohnsitz im Inland haben oder Inhaber einer im Inland erteilten Arbeitsgenehmigung-EU oder eines Aufenthaltstitels sind, der erkennen lässt, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist (...),"

- die Grundqualifikation im Inland erwerben müssen,
- die Weiterbildung im Inland oder in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abschließen müssen, in dem sie beschäftigt sind.

Auch der Prüfungsort ist entsprechend im Inland vorgesehen.

Aus- und Weiterbildung/Der Befähigungsnachweis

Alle gewerblich tätigen Kraftfahrer in der Personenbeförderung oder im Güterkraftverkehr sind verpflichtet, ab dem 10.9.2008 (Bus) bzw. ein Jahr später (LKW) neben dem Führerschein der entsprechenden Klasse einen Befähigungsnachweis mitzuführen. Diesen erhalten Kraftfahrer nach erfolgreich bestandener Prüfung vor der örtlichen Industrie- und Handelskammer (voraussichtlich) von der Führerschein ausgebenden Stelle (städtische Verkehrsbehörde, Landratsamt, o.ä.). Wenn Kraftfahrer ihre Fahrerlaubnis vor den o.g. Stichtagen erworben haben, sind sie von der Prüfung befreit. Sie erhalten dann ihren Befähigungsnachweis nach der Teilnahme an einer 35-stündigen Weiterbildung. Diese muss erstmals bis zum 9.9.2013 (bzw. 9.9.2014 für LKW) absolviert werden. Das BKrFQG sieht eine Übergangsfrist bis zum 9.9.2015 (bzw. 9.9.2016 für LKW) für einen Teil der Kraftfahrer vor.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Erwerb des Befähigungsnachweises sollten die Kraftfahrer eine sog. „beschleunigte Grundqualifikation“ von 140 Stunden bei einer anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte absolvieren. Die anschließende theoretische Prüfung beträgt 90 Minuten. Von einer Prüfung ohne vorhergehende Grundqualifikation ist abzuraten, denn diese Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil und dauert sieben (!) Stunden. Sie sollte nur dann angestrebt werden, wenn entsprechende umfangreiche theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten vorliegen.

Wo können Kraftfahrer ihre Aus- und Weiterbildung absolvieren?

Jede anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätte kann die gesetzlich vorgeschriebene Wissensvermittlung anbieten. Dazu gehören:

- staatlich anerkannte Fahrschulen mit der entsprechenden Klassen-Genehmigung Ausbildungsbetriebe, die die Fachkraft im Fahrbetrieb oder den Berufskraftfahrer als Ausbildungsberuf anbieten
- staatlich anerkannte Weiterbildungsträger separat nach dem Gesetz anerkannte Aus- und Weiterbildungseinrichtungen.

Sofern eine Weiterbildung nicht durch die betriebseigene, anerkannte Fahrschule oder Ausbildungseinrichtungen angeboten wird, sollten Omnibusfahrer sich vergewissern, dass die besuchte Aus- und Weiterbildungsstätte tatsächlich über eine Anerkennung verfügt.

Bescheinigungen

Kraftfahrer sollten sich von der Aus- und Weiterbildungsstätte eine Bescheinigung über die absolvierte Weiterbildung ausstellen lassen. Diesen benötigen Kraftfahrer zum Nachweis der besuchten Weiterbildung und zur Vorlage bei der Genehmigungsbehörde, um den Befähigungsnachweis verlängern zu können. Für die Weiterbildung wird gegenwärtig von den Ländern ein standardisierter Nachweis entwickelt.

Kraftfahrer sollten sich auch beim Besuch der beschleunigten Grundqualifikation eine entsprechende Bescheinigung ausstellen lassen. Diese muss der örtlichen Industrie- und Handelskammer mit der Anmeldung zur Prüfung vorgelegt werden.

Befähigungsnachweis

Fahrerlaubnis ohne Befähigungsnachweis möglich?

Eine Ausstellung bzw. Verlängerung der Fahrerlaubnis für die Klassen D und C ist auch ohne absolvierte Prüfung bzw. Nachweis einer 35-stündigen Weiterbildung möglich. Allerdings darf der FE-Inhaber dann keiner gewerblichen Fahrtätigkeit nachgehen, die einen Befähigungsnachweis voraussetzt. Also: wer beruflich in der Personenbeförderung oder im Güterkraftverkehr tätig ist, benötigt den Befähigungsnachweis. Ohne ihn geht nichts.

Wer benötigt keinen Befähigungsnachweis?

§ 1 des BKrFQG nennt die Ausnahmen. Für Fahrten mit Kraftfahrzeugen, die unter folgende Ausnahmen fallen, ist kein Befähigungsnachweis notwendig.
Kraftfahrzeuge,

- deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 km pro Stunde nicht überschreitet,
- die von der Bundeswehr, der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,
- die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,
- die zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
- die in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 des Kraftfahrersachverständigengesetzes oder der Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden,
- die neu umgebaut oder noch nicht in Betrieb genommen worden sind,
- die zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, notwendig sind, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.

Was passiert, wenn der Kraftfahrer ohne gültigen Befähigungsnachweis unterwegs ist?

Derjenige Kraftfahrer, der vorsätzlich oder fahrlässig eine Fahrt durchführt, ohne im Besitz eines gültigen Befähigungsnachweises zu sein, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 9, Abs.1 BKrFQG). In solchen Fällen können Geldbußen bis zu 5.000,- Euro verhängt werden. Auch der Unternehmer, der Fahrten anordnet oder zulässt, ohne dass der Kraftfahrer im Besitz eines Befähigungsnachweises ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 9, Abs.2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 20.000,- Euro geahndet werden kann.

Ausbilder und Fahrlehrer

Die VDV-Akademie bietet, gemeinsam mit ihren Partnern, viele interessante Weiterbildungen, Seminare und Tagungen an.

Sie orientiert sich in der Auswahl der Themen zum Einen an dem „Anforderungsprofil für Ausbilderinnen und Ausbilder“. Hiermit werden die notwendigen Kompetenzen für Fahrlehrer, Ausbilder und Lehrpersonal definiert, die für die Durchführung einer qualifizierten Aus- und Weiterbildung für das Fahrpersonal nach dem BKrFQG (und darüber hinaus) unumgänglich sind. Zum Anderen orientiert sich die Akademie in einigen ihrer Angebote an den inhaltlichen Weiterbildungsanforderungen, die das Fahrlehrergesetz vorgibt. Somit sind diese Weiterbildungen nach § 33a anerkannt; sie werden in Kooperation mit anerkannten Fahrlehrerweiterbildungsstätten durchgeführt.

Im Folgenden finden Sie Angebote zu folgenden Themen:

- Fahrlehrer-Weiterbildung I –anerkannt nach § 33a
 - Fahrlehrer-Weiterbildung II –zur methodisch-didaktischen Qualifizierung von Ausbildern, Fahrlehrern, Lehrpersonal
 - Tagungen und Seminare der VDV-Akademie aus den Bereichen
 - Fahrlehrer-Weiterbildung III -Trainings-Angebote von VDV-Akademie und OmniPlus, der Trainingseinrichtung von EvoBus zur Fahrsicherheit, zum wirtschaftlichen Fahren und zum Notfallmanagement - speziell für den Linienbusbetrieb. Für Ausbilder, Fahrlehrer und Mitarbeiter mit Führungsverantwortung im Fahrdienst.
- Gesund und sicher – Aus- und Weiterbildung von Omnibusfahrern zu den Kenntnisbereichen Sicherheit und Gesundheitsschutz. Ein Gemeinschaftsprojekt von BG Bahnen und BGF

Benötigen Fahrlehrer und Ausbilder auch einen Befähigungsnachweis?

Grundsätzlich nein, sofern sie als Fahrlehrer tätig sind. Sofern sie jedoch, z.B. in einem Verkehrsunternehmen, zeitweise in der Personenbeförderung tätig sind, benötigen sie auch einen Befähigungsnachweis. Das bedeutet, dass dieser Personenkreis auch eine 35-stündige Weiterbildung innerhalb von fünf Jahren nachweisen muss. Diese Regelung ist im Grunde wenig einsichtig, da der Ausbilder, insbesondere, wenn er sehr umfangreich als Wissensvermittler in der Weiterbildung für Busfahrer eingesetzt ist, über sehr viel und detailliertes Know How verfügt. Und, sofern der Ausbilder staatlich anerkannter Fahrlehrer ist, in eine obligatorische Weiterbildung eingebunden ist. Hier gilt der Rat: Fahrlehrer und andere Ausbilder sollten in dieser Frage die zuständige örtliche Behörde kontaktieren, das Thema besprechen und einer Klärung zuführen.

Prüfungen

Die Prüfungen zum Erwerb des Befähigungsnachweises sind in § 4 des BKrFQG und in §§ 1-3 der entsprechenden Verordnung geregelt.

Sie werden vor einer Industrie- und Handelskammer abgelegt. Dies wird die jeweilige örtliche IHK sein (Wohnortprinzip). Betroffen sind ausschließlich Kraftfahrer, die ihre Fahrerlaubnis nach dem 10.9.2008 (Omnibus) bzw. nach dem 10.9.2009 (LKW) erwerben werden.

Welche Prüfungen werden angeboten?

Das Gesetz unterscheidet zwei Arten von Prüfungen:

- eine „große“ Prüfung ohne vorgeschaltete Qualifizierung. Diese Prüfung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Ihre Dauer wird ca. sieben Stunden betragen. Der theoretische Teil wird vier Stunden umfassen und voraussichtlich aus Multiple Choice-Fragen, offenen Fragen und der Erörterung einer Praxissituation bestehen. Der Praxisteil wird eine zweistündige Fahrprüfung und voraussichtlich eine einstündige Bewältigung von kritischen Fahrsituationen beinhalten.
- eine "kleine Prüfung" mit vorgeschalteter "beschleunigter Grundqualifikation". Diese Grundqualifikation muss bei einer anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte absolviert werden. Sie umfasst 140 Zeitstunden. Die Prüfung umfasst lediglich einen schriftlichen theoretischen Teil und dauert 90 Minuten. Sie wird aus Multiple-Choice-Fragen und offenen Fragen bestehen.

Wann sind die Prüfungen bestanden?

In den Prüfungen ist nachzuweisen, dass die Kenntnisbereiche, die das Gesetz und die entsprechende Verordnung vorschreiben, beherrscht werden. Die Prüfungen sind bestanden, wenn jeweils im praktischen und theoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

Ist die Fahrerlaubnis Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung?

Zur „großen“ Prüfung wird nur derjenige zugelassen, der bereits die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt. Für die „kleine“ Prüfung ist der vorherige Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnis nicht erforderlich.

Besonderheiten für Quereinsteiger und Umsteiger

Für beide Prüfungsvarianten gelten für die beiden Gruppen der „Quereinsteiger“ (das sind all diejenigen, die Inhaber einer Fachkunde-Bescheinigung nach §4 Abs. 6 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr oder nach §4 Abs. 6 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr sind) und der „Umsteiger“ (all diejenigen Kraftfahrer im Güterkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Personenverkehr ausweiten und all diejenigen Kraftfahrer im Personenverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Güterkraftverkehr ausweiten wollen) besondere Regelungen.

Die Verordnung zum BKrFQG besagt, dass für diese Gruppen die Dauer der Teilnahme am Unterricht

und der Prüfung entsprechend zu verkürzen ist. Die exakte Prüfungsdauer wird in der entsprechenden Prüfungssatzung der Industrie- und Handelskammern festgelegt.

Wie erfolgt die Anmeldung zur Prüfung?

Schriftlich bei der örtlichen Industrie- und Handelskammer.

Wie teuer sind die Prüfungen?

Das steht noch nicht fest. Die Gebührensätze für die jeweiligen Prüfungen werden in einer Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer festgelegt.

Ab welchem Zeitpunkt können die Prüfungen abgelegt werden?

Spätestens ab Herbst 2008.